



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt: ..

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt

- Beklagter -

beigeladen:

1. Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister,

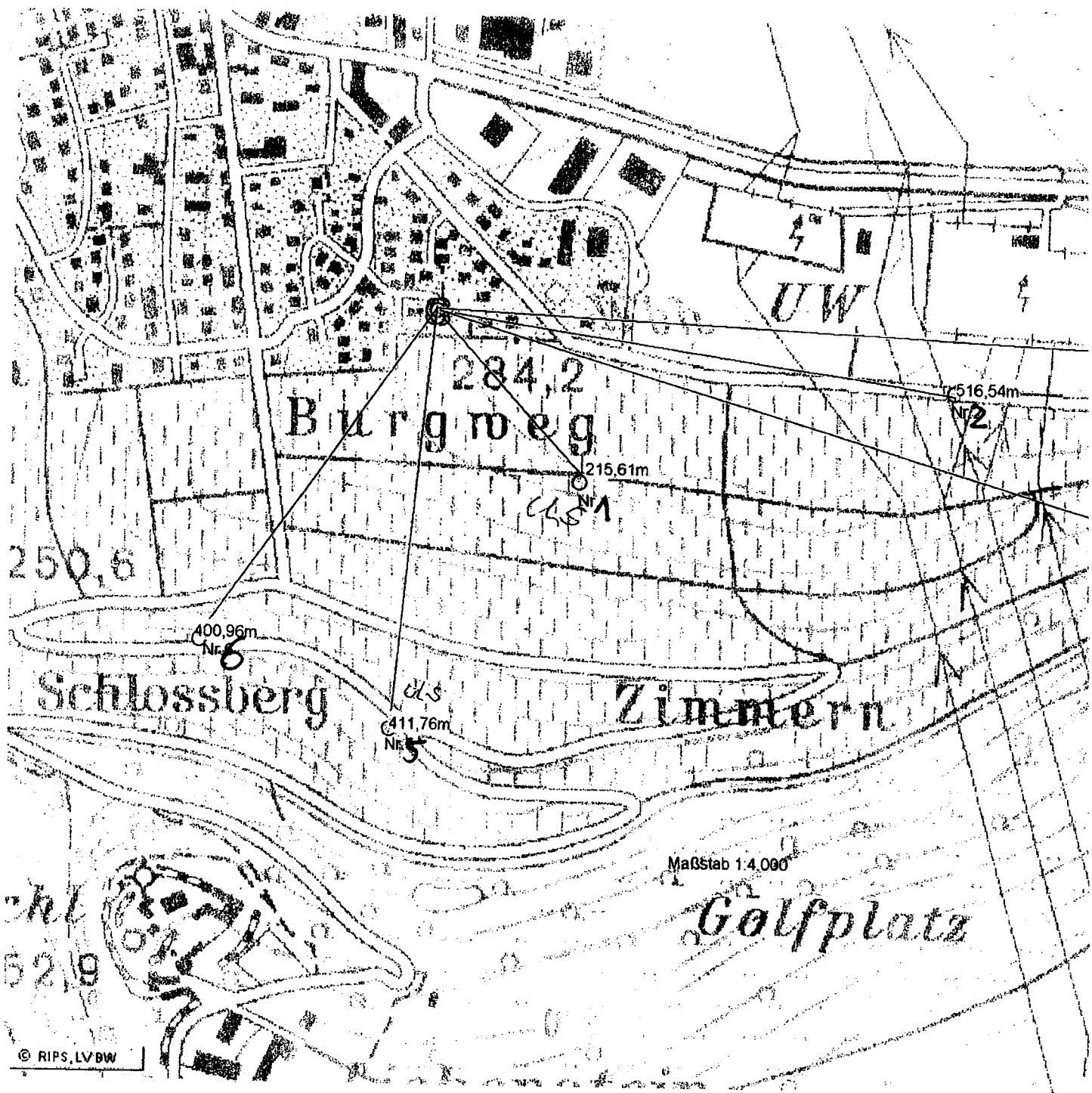
prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

2. Weingärtner

prozessbevollmächtigt:

gesetzt. Das Grundstück liegt am Ortsrand zu den Weinbergen hin, die sich nach Süden hangabwärts unmittelbar anschließen.

Die Beigeladene zu 2 (Weingärtnergenossenschaft) setzt in den Weinbergen gegen Vogelfraß Vogelabwehranlagen zur Vertreibung von Vögeln ein. Erstmals setzte die Beigeladene seit 2003 sogenannte phonoakustische Vogelabwehranlagen (Fabrikat "Ultra-Son") ein. Diese spielen über mehrere Lautsprecher in bestimmten einstellbaren Intervallen elektronisch erzeugte imitierte Warnrufe von Vögeln ab, um diese zum Wegfliegen zu veranlassen bzw. zu vergrämen. Daneben werden pyroakustische Anlagen eingesetzt, die durch Zündung eines Gasgemisches in bestimmten Abständen Knallgeräusche erzeugen. Nach den Angaben der Beigeladenen zu 2 ergab sich die Lage der eingesetzten sechs Geräte für die Weinberghut 2010 aus folgendem Lageplan:



Am Standort Nr. 1 befindet sich ein phonoakustisches Ultra-Son-Gerät, das früher auf einen 3-Minuten-Takt eingestellt war, zuletzt wurden die Intervalle zwischen 30 Sekunden und 5 Minuten von einem Zufallsgenerator gesteuert, an den Standorten 4 und 5 sind die Ultra-Son-Geräte auf einen 1-Minuten-Takt eingestellt. Die Geräusche dauern ca. 10 Sekunden. An den Standorten 2, 3 und 6 werden pyroakustische Schussapparate mit Gas mit einem Zeittakt zwischen 5 bis 10 Minuten verwendet.

Seit dem ersten Einsatz der phonoakustischen Geräte in der Saison 2003 fanden Auseinandersetzungen zwischen den Klägern und der Beigeladenen zu 2 statt, die Korrespondenz lief dabei zumeist über die Beigeladene zu 1 (Gemeinde Neckarwestheim). Im Juni

2005 führte das Landratsamt Heilbronn Lärmmessungen durch. Als Ergebnis wurde ein Mittelungspegel bei einem Gerät von 41,3 dB gemessen, bei dem zweiten Gerät bei voller Lautstärke von 43,4 dB. Hieraus wurde ein Beurteilungspegel nach der TA-Lärm von 29 dB(A) und von 37 dB(A) errechnet..

Im Rahmen eines von den Klägern beantragten Beweissicherungsverfahrens holte das Amtsgericht Heilbronn ein Lärmgutachten ein. In dem Gutachten vom 30.6.2006 wurde festgestellt, dass bei einer Einstellung von 85 % der Lautstärke die Grenzwerte - gemeint sind wohl 55 dB(A) - mit Sicherheit nicht erreicht würden, selbst bei einer Einstellung von 100 %, käme man auch nur gelegentlich über 50 bis maximal 55 dB(A). Bei den Behördenakten befindet sich eine Mitteilung über eine am 04.09.2007 vorgenommene Messung der pyrotechnischen Geräte. Dabei ergaben sich Lärmspitzen von 54,2 bis 63,6 dB(A). Hieraus errechnete das Landratsamt bei einer Annahme von einem Schuss pro Minute und Dauer einer Sekunde einen Beurteilungspegel von maximal 52 dB(A).

Zuletzt am 11.07.2008 beantragten die Kläger bei dem Landratsamt Heilbronn - dort eingegangen am 14.07.2008 - ein immissionsschutzrechtliches Einschreiten gegen die Verwendung der Geräte und baten um einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Daneben beantragten sie am 11.07.2008 beim Verwaltungsgericht, die Benutzung der Vogelabwehrgeräte im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu untersagen (5 K 2734/08). Mit Beschluss vom 24.09.2008 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag ab. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, dass eine den Anordnungsanspruch auf Untersagung begründende Ermessensreduzierung auf Null nicht glaubhaft gemacht wurde. Unter dem 23.10.2008 fragte das Landratsamt bei den Klägern an, ob der Antrag auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten weiter verfolgt werde. Dies wurde von den Klägern mit Schriftsatz vom 27.10.2008 bejaht..

Am 25.11.2008 haben die Kläger beim Verwaltungsgericht nach "Untätigkeitsklage" erhoben. Der durch die Vogelabwehrgeräte entstehende Lärm sei im gesamten Wohnhaus zu hören, auch bei geschlossenen Fenstern, zumal sich der Lärm aufgrund der ansteigenden Topographie des Geländes und des Fehlens von Lärmschutzmaßnahmen ungehindert ausbreiten könne. Dies führe zu einer unerträglichen Lärmbelästigung, das häusliche Leben im Hausinneren und im Freien sei erheblich beeinträchtigt.. Daneben fühlten sich auch zahlreiche weitere Anwohner belästigt, was sich an einer gemeinsamen Eingabe an das Ordnungsamt der Gemeinde Neckarwestheim zeige. Nach einer Arbeitshilfe des Rhein-

land-Pfälzischen Gemeinde- und Städtebundes aus dem Jahr 2006 sei von einem allgemeinen Wohngebiet ein Mindestabstand von 800 m einzuhalten. Weiterhin sei die Schussfolge deutlich überhöht. Die Richtlinien sähen eine Schusszahl von 41 bis 100 Schüsse täglich vor, weiterhin müssten der geringe Abstand der Anlagen sowie die kumulative Wirkung mehrerer Anlagen berücksichtigt werden. Die Anlage verstoße auch gegen die Umweltschutzverordnung, die die Anzahl zulässiger Apparate zur Vogelabwehr "auf das unumgängliche Muss" beschränke. Die Lärmbelästigung sei auch deshalb unzumutbar, da die dauerhafte Beschallung nicht effektiv sei, sondern vielmehr zu einem Gewöhnungseffekt der Vögel führe, die zwar aufflügen, aber schnell wiederkehrten. Es könne auch auf andere, weniger geräuschintensive Abwehrmethoden zurückgegriffen werden.

Mit Bescheid vom 08.01.2009 lehnte das Landratsamt Heilbronn den Antrag auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Landratsamt habe am 28.06.2005 eine informatorische Lärmmessung vorgenommen. Das Ergebnis der Überprüfung habe keine Überschreitung der maßgeblichen Lärmrichtwerte ergeben. Der Richtwert für ein allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) sei bei einem Schalldruckpegel von 40 bis 44 dB(A) und einem noch geringeren Beurteilungspegel wesentlich unterschritten. Dieses Ergebnis decke sich mit dem im Beweissicherungsverfahren eingeholten Lärmgutachten, das ebenfalls keine Richtwertüberschreitung ergeben habe. Auch weitere Überprüfungen im September 2007 hätten keine Veranlassung gegeben, im verlangten Sinne tätig zu werden. Bei der Erörterungsverhandlung des Verwaltungsgerichts im Rahmen des Eilverfahrens am 17.09.2008 seien die Vogelabwehrgeräte erneut messtechnisch erfasst worden. Immissionsrelevant sei wiederum nur die nächst benachbarte elektronische Anlage in einer Entfernung von ca. 250 m gewesen. Es sei ein Schalldruckpegel von ca. 48 bis 50 dB(A) festgestellt worden. Bei den Schussapparaten hätten sich Geräuschspitzen bis maximal 72 dB(A) ergeben. Diese kurzzeitigen Geräuschspitzen lägen deutlich unter dem Richtwert von 85 dB(A). Von den Vogelabwehranlagen gingen keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus. Es sei zu keiner Zeit festgestellt worden, dass die Immissionen das Ausmaß erheblicher Belästigungen oder Nachteile oder gar von Gefahren erreichen würden. Immissionsrelevant sei einmal das in mindestens 200 m Entfernung betriebene elektronische Gerät und zum anderen die beiden im Osten betriebenen Schussapparate, die mehr als 500 bzw. 670 m entfernt seien. Von eher untergeordneter Bedeutung im Einwirkungsbereich sei das zweite elektronische Gerät und die beiden talabwärts betriebenen Schussapparate. Bei der Prüfung schädlicher Umwelteinwirkungen

könne auf die eingeführten Bestimmungen im Bereich der Lärmbekämpfung, der TA-Lärm als Erkenntnisquelle zurückgegriffen werden. Die Richtwerte der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete seien jedoch eingehalten. Für Grundstücke die unmittelbar an den Außenbereich angrenzten, seien sogar noch höhere Werte zumutbar. Die in Rheinland-Pfalz eingeführte und in Baden-Württemberg nicht anzuwendende "Arbeitshilfe zur immissionsrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb für Vogelabwehranlagen" stelle lediglich eine Handlungsempfehlung dar und verpflichte nicht zur Beachtung und Einhaltung. Die Arbeitshilfe beziehe sich im Übrigen auf Schussapparate und nicht auf elektronische Abwehrgeräte. Die Immissionen bewegten sich in der weinbaulichen Umgebung zudem im Rahmen des Ortsüblichen. Es liege keine Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit der Kläger vor. Das vorgelegte ärztliche Attest des Klägers zu 2 belege insoweit nicht, dass durch die Vogelabwehrgeräte das Leben oder die Gesundheit gefährdet wären. Auf eine besondere Lärmempfindlichkeit der Kläger komme es nicht an. Ein Einschreiten gemäß § 25 Abs. 2 BImSchG komme demnach nicht in Betracht. Auch sei keine immissionsrechtliche Anordnung gemäß § 24 Satz 1 BImSchG angezeigt, da bereits keine schädlichen Umwelteinwirkungen vorlägen. Durch die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm sei der Stand der Technik erfüllt und ein Einschreiten nicht erforderlich. Selbst für den Fall einer - unterstellten - geringfügigen bzw. kurzzeitigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte wäre ein Anspruch auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten nicht gegeben. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sei zu berücksichtigen, dass sich gegenüber dem Landratsamt Heilbronn außer den Klägern keine weiteren Anwohner im Einwirkungsbereich der Anlagen beschwert hätten. Eine Unterschriftenaktion aus dem Jahre 2006 richte sich an die Gemeinde Neckarwestheim und nicht an die Immissionsschutzbehörde. Beschwerden weiterer Anwohner seien in der Folge nicht bekannt geworden. Außerdem sei zu unterstellen, dass die Allgemeinheit eher mit den weniger Lärmimmissionen verursachenden elektronischen Abwehrgeräten als mit den Schussanlagen einig gehe. Es sei darüber hinaus nicht Aufgabe der Immissionsschutzbehörden, die Wirksamkeit von pyroakustischen oder phonoakustischen Vogelabwehrgeräten zu prüfen. In der Öffentlichkeit möge zwar die Eignetheit und Wirksamkeit derartiger Geräte kontrovers diskutiert werden, da aber der Einsatz der Geräte von den Weingärtnern als erforderlich angesehen werde, bestehe keine Veranlassung, deren Wirksamkeit anzuzweifeln. Die elektronischen Geräte erschienen zur Vergrämung der Fraßvögel durchaus geeignet. Zu berücksichtigen sei auch der Umstand, dass bei einer Untersagung der strittigen Anlagen mit wirtschaftlichen Schäden durch Vogelfraß in nicht unerheblichem Umfang gerechnet werden müsse. Diese Ein-

schätzung werde von den Sachverständigen der Weinbauberatung getragen und ergebe sich auch aus der öffentlichen Diskussion. Die Erforderlichkeit von Vogelabwehranlagen in den Weinbergen von Neckarwestheim zum Schutz vor Fraßschäden werde von den Weingärtnern mit der besonderen Situation durch die dort verlaufenden Hochspannungsleitungen begründet. Eine Untersagung zu bestimmten Ruhezeiten oder an Sonn- und Feiertagen komme nicht in Betracht, weil auch dann mit Vogelfraß zu rechnen sei. Die Weingärtnergenossenschaft habe glaubhaft dargelegt, dass eine weitere Reduzierung der Abwehrgeräte oder die Schaffung größerer Abstände eine effektive Weinberghut in Frage stelle oder sogar wirkungslos werden lasse. Demgegenüber müssten die privaten Interessen der Kläger in Bezug auf einen beeinträchtigungsfreien Aufenthalt im Außenbereich für einige Wochen während der jährlichen Weinberghut zurücktreten. Schließlich sei auch nicht außer Acht zu lassen, dass sich die Kläger freiwillig in den Einwirkungsbereich weinbaulicher Immissionen begeben hätten, indem sie in der direkt an die Weinberge angrenzenden letzten Häuserzeile ihren Wohnsitz genommen hätten. Bei landwirtschaftlichen Nutzungsarten sei grundsätzlich das Auftreten ortsüblicher Geräusche und Gerüche zu besorgen. In Weinbaulagen müsse damit gerechnet werden, dass der Betrieb von Schussapparaten bzw. eine traditionelle Weinberghut durch einen Wengertschutz mit Pyroknallerei erfolge. Schließlich komme ein Einschreiten gegen die Geräte auch deshalb nicht in Betracht, weil die Interessen der Kläger auch bei den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden könnten.

Die Kläger haben nach diesem Bescheid das Klageverfahren fortgeführt und bringen zur weiteren Begründung der Klage vor: Über den Antrag auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten habe die Beklagte erst nach Ablauf der Sperrfrist des § 75 Satz 2 VwGO entschieden. Allein zwischen der letzten Antragstellung vom 11.07.2008 bis zur Behördenentscheidung vom 08.01.2009 liege ein Zeitraum von fast einem halben Jahr. In Anbetracht dessen, dass sie in der Vergangenheit schon mehrfach bei der Beklagten vorstellig geworden seien und um ein Tätigwerden gebeten hätten, könne von einer Angemessenheit der Sachbearbeitung in zeitlicher Hinsicht keine Rede mehr sein. Es sei bereits erstmals mit Schreiben vom 01.06.2007 unter Fristsetzung zu einem Einschreiten aufgefordert worden. Es hätten im Nachgang zum einstweiligen Rechtsschutzverfahren auch keine weiteren Sach- und Rechtsfragen geklärt werden müssen, dies gehe auch nicht aus dem Ablehnungsbescheid hervor. In der Sache würden sie durch die jahrelange Dauerbeschallung in ihrer Gesundheit erheblich beeinträchtigt. Hierzu werde ein ärztliches Attest vorgelegt. Daraus gehe hervor, dass durch die ständigen Signale des phonoakustischen Vogel-

abwehrsystems erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Kläger zu 2 hervorgerufen würden. Lärmeinwirkungen, die über längere Zeit zu Schlafstörungen führten, rechtfertigten eine Untersagungsverfügung. Daneben könnten sie ihr Wohneigentum während der Weinberghut kaum noch nutzen. Zur Beurteilung der Schädlichkeit der Lärmimmissionen sei die Anwendung der TA-Lärm nicht die bestmögliche Erkenntnisquelle. Ihr Anwendungsbereich erstreckte sich nicht auf landwirtschaftliche Geräte. Vogelabwehranlagen stellten ein Sonderproblem dar. Die reine Betrachtung von Dezibelzahlen könne keine abschließende Bewertung darüber zulassen, ob schädliche Umwelteinwirkungen vorlägen oder nicht. Auch die TA-Lärm gebe vor, dass besondere Lärmsituationen im Hinblick auf ihre Lästigkeit und Schädlichkeit gesondert erfasst werden müssten. Es sei auch nur eine einzige Vogelabwehranlage lärmtechnisch begutachtet worden, dabei seien Überschneidungseffekte außer Betracht geblieben, ebenso wie Parameter, die zu Lärmzuschlägen hätten führen müssen. Die von dem Landratsamt informatorisch durchgeführten Lärmmessungen seien nicht aussagekräftig. Auch die im Beweissicherungsverfahren vor dem Amtsgericht Heilbronn erhobenen Meßdaten seien nicht aussagekräftig. Auch hier seien die Lärmwerte nur von einer einzigen elektronischen Vogelabwehranlage ermittelt worden. Sie selbst hätten mit einem geeichten Messgerät Spitzenwerte von 70,6 dB(A) gemessen. Die Durchschnittsbelastung habe durchweg über 60 dB(A) betragen. Ihnen könnten auch keine höheren Werte zugemutet werden, weil ihr Grundstück an den Außenbereich grenze. Als sie ihr Grundstück erworben hätten, habe es noch keine Weinberghut in der beanstandeten Form gegeben. Vor dem Jahr 2002 habe es kein einziges Schussgerät in der näheren Umgebung zu ihrem Anwesen gegeben. Die in Rheinland-Pfalz erstellte "Arbeitshilfe" sei zur Bewältigung der hier streitigen Konfliktsituation zwischen Weinberghut einerseits und Anwohnerschutz andererseits erstellt worden. Sie sei vorrangige Erkenntnisquelle. Dies habe der Landtag von Baden-Württemberg in der Petition Nr. 14/509 ebenso gesehen. Es sei auch nicht richtig, dass die Arbeitshilfe nur Schussanlagen erfasse. Es sei auch nicht zutreffend, dass sich nur die Kläger über die Lärmbelästigung beschwert hätten. Das behördliche Ermessen sei auf Null reduziert. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 Abs. 2 BImSchG lägen vor. Ferner lägen die Voraussetzungen für ein Einschreiten gemäß § 24 BImSchG vor. Es würden vorliegend schädliche Umwelteinwirkungen nicht vermieden, obwohl dies nach dem Stand der Technik möglich wäre. Ebenso wenig würden sie auf ein Mindestmaß beschränkt. Zu den Ermessenserwägungen im ablehnenden Bescheid sei zu bemerken, dass sie von der lärmintensiven Weinberghut bei Erwerb des Grundstücks keine Kenntnis gehabt hätten und diese auch

nicht hätten haben können. Die ihnen zugemutete Weinberghut sei in der weiteren Umgebung und vermutlich deutschlandweit einzigartig. Es handele sich um eine vollkommen unnötige Übererschließung. Sie könnten sich auch auf Vertrauensschutz berufen. Eine Gebietsvorbelastung habe es nicht gegeben. Es werde bestritten, dass mit ihnen umfangreiche Absprachen zur Immissionsreduzierung getroffen worden seien. Ihre Einwendungen und Beschwerden seien vielmehr zurückgewiesen worden. Es werde auch bestritten, dass ohne den Betrieb der Vogelabwehranlagen ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden durch Vogelfraß entstehe und dass die Aufstellung an den konkreten Standorten erforderlich sei, weil in Neckarwestheim eine besondere örtliche Situation bestehe. Seit Jahren seien dort keine relevanten Starenvorkommen zu verzeichnen gewesen. Weiter sei der gleichzeitige Dauerbetrieb mehrerer Abwehrranlagen schon aufgrund des flächigen Einsatzes, der Übererschließung und der damit verbundenen Gewöhnungseffekte ungeeignet und kontraproduktiv.

Für die Klägerin zu 1 wird ein ärztliches Attest vorgelegt, wonach "multiple körperliche und psychosomatische Störungen infolge Lärmstörung und Lärmbeeinträchtigung" attestiert werden.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Landratsamtes Heilbronn vom 08.01.2009 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Betrieb phonoakustischer und/oder pyroakustischer Vogelabwehranlagen in einer kürzesten Entfernung von weniger als 800 m (Luftlinie) vom Grundstück der Kläger zu untersagen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die Klage für unzulässig. Vor der Erhebung der Verpflichtungsklage sei kein Widerspruchsverfahren durchgeführt worden. Die Klage sei auch nicht als Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO zulässig. Danach sei eine Klage ohne Vorverfahren nur zulässig, wenn über einen Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden sei. Vorliegend sei über den Antrag binnen angemessener Frist sachlich entschieden worden. Der Antrag der Kläger auf Einschreiten sei am 11.07.2008 gestellt worden. Am 14.07.2008 hätten die Kläger den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Nach negativem Ausgang dieses Verfahrens

seien sie angefragt worden, ob sie den Antrag aufrecht erhalten würden. Am 27.10.2008 hätten sie sinngemäß mitgeteilt, dass der Antrag aufrecht erhalten bleibe. Mit Bescheid vom 08.01.2009 sei dann der Antrag abgelehnt worden. Außerdem lägen zureichende Gründe dafür vor, dass eine Antragsbescheidung erst am 08.01.2009 stattgefunden habe. Die Angelegenheit habe eine Reihe von Sach- und Rechtsfragen aufgeworfen, die erst im Zuge des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens und danach noch hätten geklärt werden müssen. So habe geklärt werden müssen, wer überhaupt Adressat einer zu erlassenden immissionsschutzrechtlichen Anordnung sein könne. Eine besondere Dringlichkeit der Bescheidung sei auch nicht gegeben gewesen, da insoweit die Weinberghut des Jahres 2008 beendet gewesen sei. Die Klage sei auch unbegründet. Es bestehe kein Anspruch gemäß § 25 BImSchG. Es lägen keine schädlichen Umwelteinwirkungen vor. Die Richtwerte der TA-Lärm seien eingehalten. Dies ergebe sich aus den informatorischen Lärmmessungen von Seiten des Landratsamts und dem Lärmgutachten, das im Beweissicherungsverfahren eingeholt worden sei. Die Kläger seien auch nicht von allen Vogelabwehranlagen gleichermaßen betroffen. Die elektronischen Vogelabwehranlagen befänden sich in einer Entfernung von 215 und 731 m. Es könne nicht nachvollzogen werden, dass sich drei elektronische Vogelabwehranlagen in der Nähe ihres Grundstücks befänden. Die Schüsse aus den vier pyroakustischen Vogelanlagen würden im Abstand von 5 Minuten und nicht im Abstand von 3 Minuten abgegeben. Die von den Klägern selbst vorgenommenen Messungen hätten keinen Beweiswert. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die weit überwiegende Anzahl der Anwohner das imitierte Vogelzwitschern nicht als störend oder belästigend empfänden. Es liege auch keine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens vor. Das vorgelegte Attest des Diplompsychologen Franz vom 07.03.2008 sei nicht beweiskräftig. Ein Zusammenhang der Symptome mit den Vogelabwehranlagen werde lediglich vermutet. Das Attest lasse auch darauf schließen, dass der Kläger zu 2 subjektiv besonders empfindlich auf Geräusche reagiere. Hierauf komme es jedoch nicht an. Das weiter vorgelegte Attest von Dr. Wertsch vom 12.11.2008 führe zu keiner anderen Beurteilung. In dem Attest werde von einer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Schlafstörungen und Konzentrationsschwäche gesprochen. Diese Symptome seien jedoch allgemeiner Art und könnten unterschiedliche Ursachen haben. Auch die Voraussetzungen für ein Einschreiten gemäß § 24 BImSchG lägen nicht vor. Es fehle wiederum bereits an dem Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen. Außerdem hätten die Kläger keinen Rechtsanspruch auf Erlass einer Untersagungsverfügung gemäß § 24 BImSchG, sondern nur einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung. Eine solche liege indessen

vor. Selbst im Fall einer unterstellten geringfügigen bzw. kurzzeitigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte wäre ein Anspruch auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten nicht gegeben. Es sei zu berücksichtigen, dass die Kläger ihr Grundstück in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse erworben und sich freiwillig in den Einwirkungsbereich weinbaulicher Immissionen begeben hätten. Darüber hinaus seien umfangreiche Absprachen zur Immissionsreduzierung getroffen worden. Zu berücksichtigen sei auch, dass ohne den Betrieb der Vogelabwehranlagen ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden durch Vogelfraß zu befürchten sei. Besonders gefährdet seien Standorte mit Sitzmöglichkeiten für Vögel wie z. B. Stromleitungen. Die Aufstellung der streitgegenständlichen Vogelabwehranlagen an den konkreten Standorten sei deshalb erforderlich, weil durch die in Neckarwestheim verlaufenden Hochspannungsleitungen eine besondere örtliche Situation gegeben sei. Die Weinberge lägen insoweit in der Stareneinflugschneise und seien daher durch ihre prädestinierte Lage einer besonders großen Fraßschadensmöglichkeit ausgesetzt. Die Vergrämung der Vögel sei deshalb erforderlich. Die eingesetzten Geräte und Schussanlagen seien auch das geeignete Vergrämungsmittel. Die eingesetzten Anlagen mit einer Kombination aus Ultraschall und Hochtonakustik bewirkten, dass im Abstrahlungsfeld Schädlinge auf Dauer vergrämt würden. Andere Vergrämungsmittel kämen nicht in Betracht, weil diese weniger wirksam oder geeignet seien. So seien Netze im unmittelbaren Umfeld der Kläger zur Vogelabwehr ungeeignet, insbesondere zur Vergrämung von Starren. Netze eigneten sich nur zur Vergrämung von Amseln. Der Einsatz eines Wengertschützen sei nicht ausreichend, weil in der Praxis keine flächige Vergrämung durch einen Wengertschütz möglich sei. Die Häufigkeit der Beschallungsintervalle seien ebenfalls erforderlich, geeignet und angemessen. Es mache keinen relevanten Unterschied, ob die Beschallungsintervalle auf 3, 5 oder 8 Minuten eingestellt seien. Eine wiederkehrende Beschallung sei jedenfalls erforderlich, um eine dauerhafte und erfolgreiche Vogelvergrämung zu erreichen. Im Übrigen sei es den Klägern zuzumuten, den Zivilrechtsweg zu beschreiten.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat dem Gericht in einem Schriftsatz vom 25.02.2009 mitgeteilt, dass es ein Widerspruchsverfahren für nicht statthaft halte. Die Widerspruchsbehörde gehe von der Zulässigkeit der erhobenen Untätigkeitslage aus, die nach Erlass des Ablehnungsbescheides vom 08.01.2009 als Verpflichtungsklage fortgesetzt werde.

Die Beigeladene zu 1 stellt keinen Antrag. Sie trägt u.a. vor: Bei phonoakustischen Geräten sei die Schallleistung deutlich geringer als bei Schussapparaten. Lediglich die Einwirk-

dauer und die Häufigkeit der Geräuschmission seien höher. Entscheidend sei allerdings bei der Bewertung von Lärmquellen in erster Linie die Schalleistung. Die Kläger müssten sich entgegenhalten lassen, dass bereits zu dem Zeitpunkt, als sie ihren Wohnsitz bezogen hätten, die damalige Praxis der Vogelabwehr im Einsatz von Schussapparaten bestanden habe. Die Ausübung der Weinberghut sei von den Klägern als sozialadäquat hinzunehmen. Die Einnetzung von Weinbergen sei nicht geboten. Es sei ihnen zumutbar, einmal im Jahr zur Erntezeit ein zeitlich begrenztes und jährlich wiederkehrendes Ereignis, dass ortsüblich und damit sozialadäquat sei, hinzunehmen. Bei der Beurteilung von phonoakustischen Geräten seien die Richtwerte der TA-Lärm heranzuziehen.

Die Beigeladene zu 2 beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie führt zur Begründung aus, dass die Ultra-Son-Geräte die Schussapparate ersetzen, die seit 2003 abgebaut würden. Eine Einnetzung stoße auf Bedenken des Tierschutzes und sei für die Pflanzen nicht vorteilhaft. Netze seien auch nicht zur Bekämpfung des Vogelfraßes geeignet. Bei einer Einnetzung könnten die Starenvögel von oben einfliegen. Die Netze seien auch unwirtschaftlich. Eine Weinberghut komme erst recht nicht in Betracht. Der Wengertschütz, den es in der heutigen Zeit nicht mehr gebe, müsste Schussapparate zur Bekämpfung der Vögel einsetzen. Dies sei in der heutigen Zeit nicht mehr bezahlbar. Eine weitere Entfernung des am nächsten platzierten Gerätes sei nicht möglich. Das Gerät beschalle ca. 2 ha, es müsse mit Einflugschneisen und Landeplätzen koordiniert werden. Die Vögel hielten sich auch gerne auf Stromleitungen auf. Sie habe soweit als möglich auf die Belange der Kläger Rücksicht genommen. Das am dichtesten aufgestellte Gerät sei um 30 bis 40 m weiter weg versetzt worden, um die Belastung der Kläger zu minimieren. Ein größerer Abstand führe dazu, dass Pflanzen außerhalb des Wirkungskreises nicht mehr geschützt würden.

Das Gericht hat durch Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis erhoben. Der Sachverständige Dr. B. Altmayer erstattete am 08.06.2010 ein Gutachten, das er in der mündlichen Verhandlung erläuterte. In seiner Zusammenfassung kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, elektronische Vogelabwehrgeräte im automatisierten Betrieb würden aufgrund der von ihnen imitierten Geräusche sowie der längeren Einwirkdauer und häufigen Auslösungen als besonders lästig im Vergleich zu ereignisbezogenem und damit weniger

häufigem Lärm wie dem Schießen mit Platzpatronen empfunden werden. Der nach den technischen Regeln der TA-Lärm ermittelte Beurteilungspegel werde dieser subjektiv empfundenen Lästigkeit nicht gerecht. In der Konsequenz könnten bei Anlegen der Immissionsrichtwerte trotz einer fast permanenten Beschallung derartige Geräte in Abständen von unter 300 m zur Wohnbebauung aufgestellt werden. Nach den Empfehlungen der vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz herausgegebenen Arbeitshilfe sollte dies nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Intensiver Einsatz von Vogelabwehrgeräten führe erfahrungsgemäß zu Gewöhnungseffekten bei den zu vertreibenden Vögeln und könne eine verminderte Wirkung und/oder eine Verkürzung der Auslöseintervalle nach sich ziehen. Das Einnetzen von Weinbergen z. B. mit Seitenbespannungsnetzen sei bei korrekter Anbringung auch gegen Stare sehr wirksam und akustischen Abwehrmaßnahmen mindestens ebenbürtig. Wegen erhöhter Fäulnisgefahr, vor allem aber wegen der hohen Material- und Arbeitskosten sei ein flächendeckendes Einnetzen von Weinbergen jedoch nicht möglich und werde daher auch nur in besonderen Fällen (z. B. Eisweinerzeugnis) praktiziert. Wirksame Alternativen zu der von der Weingärtnergenossenschaft betriebenen Vogelabwehr mit geringeren Geräuschimmissionen seien nur durch einen personalunterstützten Einstieg in die ereignisbezogene Vogelabwehr möglich. Eine nicht akustische, allein auf optische Abschreckung beschränkte Vogelabwehr sei nach allen bisherigen Erfahrungen nicht ausreichend wirksam.

In der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2010 hat das Gericht das Wohngrundstück und den Aufstellungsort des Ultra-Son-Geräts in 216 m (vgl. im Lageplan als Nr. 1 bezeichnet) in Augenschein genommen. Wegen des Ergebnisses wird auf die Niederschrift verwiesen. Die Beigeladene zu 2 hat in der mündlichen Verhandlung die Erklärung abgegeben, dieses Ultra-Son-Gerät nicht mehr automatisiert zu betreiben, sondern ein dem entsprechendes Gerät im individuellen Betrieb einzusetzen, d.h. nur dann einzusetzen, wenn konkreter Bedarf für eine Vogelabwehr bestehe.

Im Hinblick darauf beantragten die Beteiligten übereinstimmend, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Mit Beschluss vom 16.06.2010 ordnete das Gericht das Ruhen des Verfahrens an.

Das Verfahren wurde dann am 20.09.2010 von den Klägern wieder angerufen. Sie tragen vor, die Beigeladene zu 2 habe sich nicht an ihre Verpflichtung gehalten. Das Gerät sei in der Zeit vom 30.8.2010 bis 4.9.2010 mehr als 30 mal ausgelöst worden, ohne dass Vögel in der Nähe der Weinberge zu sehen gewesen seien. Vom 05.09. bis 14.09.2010 seien sie urlaubsabwesend gewesen. In dieser Zeit sei das Gerät abgebaut worden, am 18.09.2010

sei es wieder in Betrieb genommen worden. Die aus dem vorgelegten Aufstellungsplan ersichtlichen Standorte seien nicht eingehalten worden.

Das Landratsamt betont in einer Stellungnahme, die Werte der TA-Lärm würden durch den Betrieb weit unterschritten. Dies habe auch eine Vorortmessung in der Weinberghut 2010 ergeben. Am 20.09.2010 habe ein Techniker des Landratsamtes -insichtlich der phonoakustischen Anlage einen Beurteilungspegel von 28 dB(A), inkl. eines Zuschlags auf den Mittelungspegel von 3 dB(A) für die Tonhaltigkeit festgestellt. Zwischen 16.11 Uhr und 16.31 Uhr habe sich bei konservativer Berechnung der betriebenen pyroakustischen und phonoakustischen Anlagen ein Beurteilungspegel von ca. 48 dB(A) ergeben. Zu dem Sachverständigengutachten wird noch vorgetragen, dass ein Großteil der in dem betreffenden Wohngebiet lebenden Bevölkerung die elektronischen Abwehranlagen den pyroakustischen Anlagen vorziehe und insgesamt die Vogelabwehr aus weinbaulichen Gründen akzeptiere, lediglich die Kläger empfänden die Anlagen als lästig und gesundheitsschädlich. Die Kläger seien auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Im Falle des Unterliegens wird beantragt, der Beigeladenen zu 2 die Kosten des Verfahrens gem. § 155 Abs. 4 VwGO aufzuerlegen.

Die Beigeladene zu 2 äußerte sich nach dem Wiederanruf wie folgt: Sie habe sich an ihre Vorgaben gehalten. Ein neu hergestelltes Gerät sei vom Weinberghüter aus verschiedenen Entfernungen getestet worden. Es sei mangelhaft gewesen, die Auslösung habe nicht richtig funktioniert. Das Gerät sei zurückgegeben worden. Am 18.09.2010 sei das Gerät erneut aufgestellt worden. Es laufe ordnungsgemäß nach einem Intervall, der durch einen Zufallsgenerator vorgegeben sei. Bis zur Abschaltung mit Funk schalte das Gerät ein Signal, dazwischen lägen Pausen von 30 Sekunden und 5 Minuten. Solange ein Weinberghüter in der Nähe sei, bleibe das Gerät ausgeschaltet. Der Weinberghüter müsse jedoch seinen Rundgang durchführen. Das Gerät werde eingeschaltet, wenn der Weinberghüter sich aus dem Gewann Zimmern entferne. Das Gerät werde somit nur eingeschaltet, wenn ein entsprechender Bedarf vorhanden sei. Der Standort habe sich nicht geändert.

Dem Gericht liegen die angefallenen Behördenakten des Landratsamts Heilbronn vor. Auf sie und die gewechselten Schriftsätze wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten konnte die Kammer ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist nach § 75 VwGO auch ohne Durchführung des Vorverfahrens zulässig. Nach der Stellung des Antrags auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten beim Landratsamt Heilbronn durch die Kläger war bei der Erhebung der Klage am 25.11.2008 die 3-Monats-Frist abgelaufen. Erstmals hatten die Kläger bereits mit Schriftsatz vom 01.06.2007 beim Landratsamt Heilbronn beantragt, gegen den Betrieb der Vogelabwehranlagen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Das Begehren wurde durch weitere Schriftsätze vom 28.06.2007 und vom 28.08.2007 wiederholt. Schließlich wurde mit Schreiben der Kläger vom 11.07.2008 nach vorausgegangener Korrespondenz "nunmehr um Übermittlung eines rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheides gebeten". Über diesen Antrag wurde vor der Klageerhebung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden. Daran ändert auch das beim Verwaltungsgericht am 14.07.2008 anhängig gemachte einstweilige Anordnungsverfahren - 5 K 2734/08 - nichts. Der sodann am 08.01.2009 ergangene Bescheid des Landratsamts Heilbronn basiert auf keinen wesentlich neuen Kenntnissen seit der Antragstellung und hätte bereits früher ergehen können. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die von der Beklagten vertretene Rechtsauffassung zur Anwendung der TA-Lärm und des sich hieraus ergebenden entscheidungserheblichen Verneinens einer schädlichen Umwelteinwirkung. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat nach "vorsorglicher Widerspruchseinlegung" mit Schriftsatz vom 25.02.2009 mitgeteilt, dass die Akten von dort wieder dem Gericht übersandt werden, da es ein Widerspruchsverfahren für nicht statthaft halte.

Die somit zulässige Klage ist teilweise begründet. Der den Antrag der Kläger ablehnende Bescheid des Landratsamts Heilbronn vom 08.01.2009 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Sie haben zwar keinen Anspruch auf die begehrte Untersagung des Betriebs phonoakustischer und/oder pyroakustischer Vogelabwehranlagen in einer Entfernung von weniger als 800 m von ihrem Grundstück. Indessen leidet der Bescheid an Ermessensfehlern (vgl. § 114 VwGO). Allerdings ist das Ermessen nicht derart eingeschränkt, dass nur die begehrte Untersagung ermessensfehlerfrei ausgesprochen werden könnte. Eine solche Reduzierung des Ermessens auf Null setzt eine nicht festzustellende erhebliche Gefahrenlage voraus. Jedoch haben die Kläger Anspruch auf eine erneute Be-

scheidung ihres Antrags unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Dieses Begehren ist als Minus im Hauptantrag enthalten.

Der von den Klägern geltend gemachte Anspruch auf Untersagung des Betriebs der Vogelabwehranlagen nach § 25 Abs. 2 BImSchG greift nicht durch. Nach dieser Vorschrift soll die Behörde die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage ganz oder teilweise untersagen, wenn die von der Anlage hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden, soweit die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann. Unbeschadet des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen sind jedenfalls die weiteren Eingriffsvoraussetzungen nicht erfüllt. Zwar kann auch allein eine Gesundheitsgefahr für die Kläger Maßnahmen nach § 25 Abs. 2 BImSchG rechtfertigen. Unter dem Begriff der Gesundheitsgefahr werden allerdings nicht schon bloße Störungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens verstanden, sondern erst Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit, weil sonst die Grenze zu den erheblichen Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG verwischt würde (vgl. Hansmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band III, § 25 RdNr. 25; VGH Bad.-Württ., Ur. v. 21.09.1993 - 10 S 1735/91 - VBIBW 1994, 238). Es muss sich zudem auch um eine konkrete Gefahr handeln, das heißt es muss die hinreichende Wahrscheinlichkeit von gesundheitlichen Schädigungen bestehen. Die von den Klägern vorgelegten Atteste erfüllen diese Voraussetzungen auch nicht ansatzweise. Es ist dort allgemein von "multiplen körperlichen Störungen infolge Lärmstörung" und von "multiplen psychosomatischen Störungen bei Lärmbeeinträchtigungen" die Rede. Auch das vorgelegte Attest bezüglich des Klägers zu 2 vom 07.03.2008 ist inhaltlich ohne substantiellen Aussagewert, wenn ihm dort eine "Geräuschempfindlichkeit" bescheinigt wird, ähnliches gilt für das für die Klägerin zu 1 vorgelegte ärztliche Attest vom 14.06.2010. Die vorgelegten Atteste sind vage und allgemein gehalten, jedenfalls geht aus ihnen nicht hervor, dass es sich um Beeinträchtigungen mit einem näher beschriebenen Krankheitswert handelt und dieser auf den Betrieb der Anlagen zurückzuführen ist. Beeinträchtigungen des allgemeinen Wohlbefindens reichen nicht aus. Auch liegt keine Gefährdung bedeutender Sachwerte vor. Die Nutzung des Wohngebäudes ist nicht in schwerwiegender Weise beeinträchtigt. Die geltend gemachte Einschränkung der Terrassennutzung ist zwar durchaus gewichtig, wenngleich die Nutzung nicht unmöglich, sondern nur im Rahmen eines schwankenden Zeitraums zwischen August und Oktober beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung wird im Bereich des Ermessens von Bedeutung sein, reicht aber nicht für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Gefähr-

derung erheblicher Sachwerte aus. Schließlich scheidet eine Untersagung nach § 25 Abs. 2 BImSchG schon deshalb aus, weil auf Grund der Verhältnismäßigkeit versucht werden muss, mit weniger einschneidenden Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Eine vollständige oder teilweise Untersagung des Betriebs von Vogelabwehranlagen in einem bestimmten räumlichen Bereich kann nur das letzte Mittel sein, wenn mildere Maßnahmen keine Aussicht auf Erfolg bieten. Dies ist aber hier der Fall, wie weiter unten noch auszuführen sein wird.

Deshalb kommt, da die besonderen Anforderungen des § 25 Abs. 2 BImSchG nicht erfüllt sind, als Rechtsgrundlage für das Begehren der Kläger die im Vergleich zu § 25 Abs. 2 BImSchG allgemeine Vorschrift des § 24 Satz 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. 2 BImSchG in Betracht. Diese Normen sind auch drittschützend, das heißt, die Kläger können geltend machen, eine Anordnung nach § 24 BImSchG sei erforderlich, um der behaupteten Verletzung der - drittschützenden - Vorschrift des § 22 Abs. 1 und 2 BImSchG abzuwehren. Die Kläger haben auch einen Anspruch auf eine entsprechende Anordnung. Denn die Voraussetzungen der genannten Eingriffsnormen sind erfüllt. Hierzu im Einzelnen: Die eingesetzten Vogelabwehrgeräte unterliegen den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Nach § 24 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 BImSchG erforderlichen Anordnungen treffen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, nämlich schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen, liegen vor. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Nach § 3 Abs. 2 BImSchG werden insbesondere auch Geräusche als Immissionen in diesem Sinne qualifiziert. Ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, richtet sich danach, inwieweit die hervorgerufenen Beeinträchtigungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 BImSchG "erheblich" sind, wobei das Empfinden des sogenannten "verständigen Durchschnittsmenschen" entscheidend ist. Das bedeutet, dass nicht ausschließlich auf das Maß der objektiven Beeinträchtigung abgestellt werden

kann, sondern auch wertende Momente als Beurteilungsmaßstäbe einzubeziehen sind. Die Bestimmung der maßgeblichen Erheblichkeitsschwelle kann nicht anhand allgemein gültiger Maßstäbe beurteilt werden, sondern ist aufgrund einer auf die konkrete Situation bezogenen, auf Ausgleich der Interessen gerichteten Abwägung zu ermitteln, in deren Rahmen die spezifischen Gegebenheiten zum einen der emittierenden und zum anderen der immissionsbetroffenen Nutzung in Betracht zu ziehen sind (vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 24.04.1991 - 7 C 12.90 -, BVerwGE 88, 143, 154). Für die Bestimmung schädlicher Umwelteinwirkungen in Gestalt erheblicher Belästigungen durch Anlagenlärm (§ 3 Abs. 1 und 2 BImSchG) gilt der Maßstab der Zumutbarkeit. Diese bestimmt sich nach dem das nachbarliche Verhältnis prägenden Gebot der Rücksichtnahme. Es geht dabei um die aufgrund einer Güterabwägung markierte Grenze, jenseits derer lästige Einwirkungen von betroffenen Nachbarn bereits unterhalb der Schwelle des Gesundheitsschutzes rechtlich nicht mehr hingenommen werden müssen. Die Güterabwägung unterliegt weitgehend trichterförmiger Würdigung und ist damit eine Frage der Einzelfallbeurteilung. Sie stellt eine wertende Gesamtbetrachtung dar und richtet sich nach der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente der Herkömmlichkeit, der sozialen Adäquanz und der allgemeinen Akzeptanz mitbestimmend sein können. Dabei bestimmt nicht nur der notwendige Schutz der betroffenen Nachbarn, sondern auch der Nutzen des beanstandeten Betriebs der Anlage für die Allgemeinheit die Zumutbarkeit der Belästigung (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.04.1992, BVerwGE 90, 163; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 08.11.2000 - 10 S 2317/99 -, VBIBW 2001, 191). Bei der Frage der Zumutbarkeit der Lärmemissionen bietet sich zur Bestimmung der Zumutbarkeit die Anwendung der TA-Lärm vom 26.08.1998 an. Auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung in § 48 BImSchG sind darin Umweltstandards zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe niedergelegt. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts werden sie als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften und bindend für Verwaltung und Gerichte angesehen. Das bedeutet, dass sie faktisch wie Rechtsnormen angewendet werden, soweit nicht die Atypizität des Einzelfalls oder gesicherte neuere wissenschaftliche Erkenntnisse eine Abweichung erfordern (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.10.1998, NVwZ 1999, 1114, 1115). Auch unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung hält die erkennende Kammer die Anwendung der TA-Lärm bei vorliegender Fallgestaltung nicht für sachgerecht und zwar aus einem doppelten Grund: Zum einen hält sich die TA-Lärm nach ihrer Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe c auf nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen selbst für nicht anwendbar. Allerdings hat der

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 08.11.2000 (- 10 S 2317/99 - aaO) zur Bestimmung der Zumutbarkeit des Lärms die TA-Lärm noch im Bereich der Landwirtschaft "entsprechend" angewandt (für "modifizierende" Anwendung Hansmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht Band IV, 3.1 TA-Lärm Nr.1 RdNr.15). Die entsprechende Anwendung einer Norm kommt allerdings nach allgemeinen Auslegungsmethoden nur in Betracht, wenn eine Regelungslücke besteht. Dies ist aber nicht erkennbar. Die TA-Lärm misst sich ausdrücklich für den Bereich der Landwirtschaft keine Geltung zu. Es bleibt dem Tatrichter nach den obigen Grundsätzen freilich unbenommen, dennoch Regeln der TA-Lärm als sachgerecht anzuwenden. Doch auch dies hält die Kammer für den hier in Frage stehenden Lärm der Vogelabwehrgeräte nicht für angezeigt. Zum anderen gebietet die Atypizität des Einzelfalles, von der Anwendung der TA-Lärm bei vorliegender Fallgestaltung abzusehen. Für die von den Klägern in den Vordergrund gestellte Belästigung durch das phonoakustische Gerät mit dem für das menschliche Ohr als "fiepen" oder auch "pfeifen" empfundene Geräusch bietet die TA-Lärm auch nach Einschätzung durch das Gericht keinen brauchbaren Maßstab für die Frage der Zumutbarkeit der Belästigung. Der Störungsgrad des Fiepens liegt gerade nicht in der Schallleistung, sondern vielmehr in der Ungewöhnlichkeit und "Nervigkeit" dieses elektronisch erzeugten Geräusches in einer Wohnbebauung. Mag dies auch in der freien Natur durch den imitierten Warnschrei sein Vorbild haben, ist es doch nicht mit in Wohngebieten üblichem Vogelgezwitscher zu vergleichen. Das "Fiepen" bzw. "Pfeifen" im kurzzeitigen Takt ist ein fremdartiges Geräusch, an das man sich auch nicht so ohne weiteres gewöhnen kann. Hierin liegt auch die besondere Lästigkeit des Geräusches. Deshalb wird die Anwendung der TA-Lärm mit ihren typisierenden Regeln und ausgehend vom Schalldruck als Messgröße diesem speziellen Geräusch nicht gerecht und führt zu keinen brauchbaren Ergebnissen. Aus diesem Grund ist auch die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm für ein allgemeines Wohngebiet allein nicht aussagekräftig. Dieses Geräusch lässt sich von seiner Art her auch nicht mit den sonstigen von Menschen gewohnten Schallquellen aus Verkehr, Musik, "natürlichem" Tierlärm oder Arbeitslärm durch Maschinen vergleichen, es ist schließlich von seiner Art und Tonhöhe auch nicht mit dem ebenfalls der Vogelabwehr dienenden "Böllern" durch die pyrotechnischen Schussapparate vergleichbar. Entscheidend kommt neben der spezifischen "Lautmalerei" der Warnschreie als Ursache für die besondere Lästigkeit gerade im Unterschied zu dem auch in Wohngebieten üblichen Vogelgezwitscher hinzu, dass das elektronische Vogelabwehrgerät auf einen bestimmten Minutentakt eingestellt ist. Das "Fiepen" wiederholt sich in zeitlich minimalen Abfolgen bzw. in kurzen

immer gleich bleibenden Abständen. Gerade das kurzzeitige Wiederholen, etwa in 3 Minuten Abständen, führt bei einem betroffenen Anwohner dazu, dass man geradezu auf den Beginn der nächsten Tonfolge wartet. Angesichts der engen Takte ist es für diese besondere Lästigkeit auch nicht entscheidend, ob das Intervall auf 3 Minuten oder auf 5 Minuten eingestellt ist oder durch einen Zufallsgenerator bestimmt wird, der das Gerät zwischen 30 Sekunden und 5 Minuten aktiviert, ebenso ob die Dauer der einzelnen Tonfolgen auf 10 oder 15 Sekunden eingestellt ist. Die Grenze zur schädlichen Umwelteinwirkung wird auch nicht dadurch unterschritten, dass die gemessenen Lärmwerte deutlich unterhalb der Richtwerte der TA-Lärm für ein allgemeines Wohngebiet liegen. Auch die wertenden Elemente der Herkömmlichkeit, der sozialen Adäquanz und der allgemeinen Akzeptanz führen nicht dazu, dass automatisierte Vogelabwehrgeräte generell hinzunehmen sind. Dies gilt in besonderem Maße für die noch nicht sehr lange auf dem Markt befindlichen phonoakustischen Geräte. In früheren Jahren und Jahrzehnten war es in Weinbaugemeinden - wenn auch nicht überall - üblich, die Vogelabwehr "von Hand" durch Weinbergsschützen auszuüben. Diese Methode dürfte auch heute noch durchaus auf allgemeine Akzeptanz stoßen, insbesondere wenn sie von dem Weinbergsschützen aus akutem Anlass erfolgt. Der Einsatz von phonoakustischen Vogelabwehrgeräten und zumal in Kombination mit pyroakustischen Schussapparaten, die "voll automatisiert" betrieben werden, sind aber in Rebfluren, die unmittelbar an allgemeine Wohngebiete angrenzen, in der Form, wie sie von der beigeladenen Weingärtnergenossenschaft betrieben werden, den Anwohnern nicht einschränkungslos zumutbar. Bei dieser Bewertung ist die Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung maßgebend zu berücksichtigen. Die Wohngrundstücke sind gerade auch zum Aufenthalt im Freien bestimmt. Dies gilt insbesondere in der hier fraglichen Zeit von August bis Anfang Oktober, zumal an den Abenden und an Samstagen und noch mehr an den Sonntagen. Gerade der tägliche automatisierte Betrieb von morgens bis abends spricht für das Vorliegen einer nicht mehr mit den wertenden Elementen der Herkömmlichkeit, der sozialen Adäquanz und der allgemeinen Akzeptanz zu vereinbarenden Belastung für die Anwohner und somit für das Vorliegen einer schädlichen Umwelteinwirkung. An dieser Bewertung ändert sich auch nichts dadurch, dass allein die Kläger soweit ersichtlich - den Rechtsweg beschritten haben. Immerhin haben sie durch eine Unterschriftenliste dokumentiert, dass sich auch über 30 weitere Anwohner über die Vogelabwehranlagen beschwert haben. Dass sich nicht noch mehr Anwohner beschwert haben, mag im Übrigen mehrere Gründe haben. Das kann daran liegen, dass andere Anwohner gegenüber den Geräuschen unempfindlicher sind oder aber, dass sie generell gegenüber

auch den speziellen Geräuschen der Vogelabwehranlagen durch persönliche Beziehungen zu Weingärtnern ein "anderes Verhältnis" zu dieser Art von Geräuschen haben und akzeptiert werden. Sicher ist nicht ohne Grund in der Bedienungsanleitung zu dem bei den Akten befindlichen Ultra-Son-Gerät ausgeführt, dass "Menschen und Haustiere nicht ständig Ultraschall auszusetzen" seien. In dem Gutachten von Rösner/Isselbacher zur Abwehr von Vögeln in der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz (2003) wird dargelegt, dass Ultraschallgeräte nicht empfohlen werden können (Seite 92). Dazu heißt es u.a., dass "derartig abgespielt die Geräusche für das menschliche Ohr ebenso hörbar für Vögel sind. Dies kann lokal zu erheblichen Lärmbelastigungen der angrenzenden Bevölkerung führen" (Seite 33). Auch der vom Gericht beauftragte Gutachter führt aus, dass elektronische Vogelabwehrgeräte im automatisierten Betrieb aufgrund der von ihnen imitierten Geräusche sowie der längeren Einwirkdauer und häufigen Auslösungen als besonders lästig im Vergleich zu ereignisbezogenem und damit weniger häufigem Lärm wie dem Schießen mit Platzpatronen empfunden würden. Der nach den technischen Regeln der TA-Lärm ermittelte Beurteilungspegel werde dieser subjektiv empfundenen Lästigkeit nicht gerecht. Die technischen Messwerte der TA-Lärm erfassen nicht eine besondere Lästigkeit, die durch Art und Dauer eines Geräusches verursacht werde. Dem schließt sich die erkennende Kammer nach der eigenen Wahrnehmung der von dem Gerät ausgehenden Geräuschmissionen an.

Damit steht fest, dass der Bereich des Ermessens für eine Anordnung nach § 24 Satz 1 BImSchG eröffnet ist. Das vom Landratsamt hilfsweise betätigte Ermessen leidet generell darunter, dass die Behörde von ihrem Vorverständnis her nur auf die TA-Lärm und damit auf den Schalldruck und einen errechneten Beurteilungspegel abgestellt hat. Auch wurde lediglich von einer "unterstellten geringfügigen bzw. kurzfristigen Überschreitung" der Richtwerte der TA-Lärm ausgegangen. Geringfügige oder kurzfristige Überschreitungen von Beurteilungspegeln sind aber vorliegend nicht das Problem. Die oben beschriebene besondere Lästigkeit der phonoakustischen Vogelabwehranlage wurde nicht oder jedenfalls unzureichend berücksichtigt.

Es kommen weitere Ermessensfehler hinzu. Das Landratsamt hat verkannt, dass zunächst nicht und in erster Linie eine Untersagung der Vogelabwehranlage als Maßnahme in Betracht zu ziehen ist, sondern erst als "letztes Mittel". Im Rahmen des Ermessens sind deshalb vielmehr zuerst Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu erwägen. Dem entspricht es, dass das Landratsamt keinerlei konkrete Verbesserungsmaßnahmen ins Auge gefasst hat. Dazu gehört durchaus die Verwendung von Netzen zumindest im Bereich der

unmittelbar an die Bebauung heranreichenden Rebflur. Das Landratsamt hat fehlerhaft das Einnetzen grundsätzlich als ungeeignet und unzumutbar außer Betracht gelassen hat. Die generelle Eignung ist aber letztlich nicht zu bestreiten. Auch der Sachverständige führt aus, dass sich das Einnetzen in der Praxis als wirksam erwiesen habe, gerade auch für Ortsrandlagen. Empfohlen wird dies "in unmittelbarer Ortsnähe" auch in dem erwähnten Gutachten zur Abwehr von Vögeln in der Landwirtschaft (S. 92). Das Einnetzen im Ortsrandbereich als ein Element zur Vogelabwehr darf nicht schon wegen der höheren Kosten von vornherein ausgeschlossen werden.

Ein Ermessensfehler liegt weiter darin, dass die Immissionsschutzbehörde die Rheinland-Pfälzische Arbeitshilfe und die darin empfohlenen Problemlösungshinweise vollständig ignorierte. Die Arbeitshilfe und weitere behördliche Handlungsempfehlungen sind von sachverständigen Kreisen erstellt und bei der Beurteilung von Vogelabwehrgeräten näher am Problem als die TA-Lärm, zumal es im vorliegenden Fall auch um die Verwendung von pyroakustischen Schussapparaten geht. Von daher hätte die Arbeitshilfe zumindest als Orientierung oder Anhalt für die Beurteilung von Vogelabwehranlagen mit einer Kombination aus phonoakustischen und pyroakustischen Geräten bereits aus sachlichen Gründen herangezogen werden müssen. Aber auch aus einem weiteren Grund hätte das Landratsamt die Arbeitshilfe anzuwenden gehabt. Denn der Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg hat in der Sache 14/509 ausdrücklich und "insbesondere" dieses Werk als das speziellere Regelwerk zur Beurteilung von Vogelabwehrgeräten empfohlen. Dieser vom Petitionsausschuss nach Stellungnahmen des Umweltministerium als oberster Immissionsschutzbehörde empfohlenen Handlungsweise kommt ermessenslenkende Bedeutung zu, jedenfalls durfte die Anwendung der Arbeitshilfe nicht kurzerhand als nicht bindend abgelehnt werden.

Fehlerhaft ist auch die Behandlung der Beschwerden von Anwohnern. Dem Landratsamt lag eine Liste der zahlreichen Beschwerdeführer vor. Es macht keinen Unterschied, ob Beschwerden von Anwohnern formell der Gemeinde vorgelegt worden sind oder dem Landratsamt. Zu beanstanden weil nicht belegt, ist auch die Annahme des Landratsamtes, dass die Mehrheit der Bevölkerung mit den Vogelschreigeräten einig gehe. Dagegen sprechen auch die langjährigen Erfahrungen des Sachverständigen, wie er dies in seinem Gutachten zum Ausdruck gebracht hat. Keinesfalls darf das Landratsamt "unterstellen" (so im angefochtenen Bescheid), dass die Schussapparate eher akzeptiert werden.

Ermessensfehlerhaft ist auch die Würdigung der wirtschaftlichen Seite für die Beigeladene zu 2. Bei unzumutbaren Immissionen kann die Behörde nicht maßgebend auf den wirt-

schaftlichen Aufwand für den Betreiber abstellen. Insofern scheidet die Verwendung von Netzen zumindest entlang der Grenze zur Wohnbebauung keinesfalls als eine mögliche ergänzende Komponente aus. Vor allem aber bietet sich an, dass die Beigeladene in Ortsrandlagen von "voll automatisierten" Vogelabwehrgeräten Abstand nimmt und diese nur individuell in Betrieb nimmt, wenn aktueller Anlass dazu besteht. Die phonoakustischen Anlagen können mit geringem wirtschaftlichen Aufwand auf Funkbetrieb umgestellt werden. Eine entsprechende Zusicherung hat die Beigeladene für das den Klägern nächstgelegene Gerät auch in der mündlichen Verhandlung abgegeben. Diese insbesondere auf Anregung des Sachverständigen getroffene Abmachung hat aber die Beigeladene zu 2 nicht vollständig eingehalten, wie aus ihrem eigenen Vortrag deutlich wird. Individuell betrieben wurde die Anlage offenbar nur, wenn der Weinberghüter sich gerade eben in dem entsprechenden Gewinn aufhielt. Die Einlassung der Beigeladenen zu 2 zeigt aber auch gleichzeitig, dass es ihr durchaus möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, vom vollautomatisierten Betrieb auf einen individualisierten und anlassbezogenen Betrieb umzustellen. Der Personalaufwand ist zwar dabei sicherlich höher. Eine konkrete Kostenaufstellung unter Berücksichtigung kostensparender Maßnahmen (z.B. Einsatz von Rentnern, Studenten oder Vermittlung durch die Arbeitsagentur mit 1.- € Job - Angebote) und deren Auswirkungen auf das Betriebsergebnis hat die Beigeladene zu 2 nicht vorgelegt. Dafür ist der Gewinn für den Schutz der Anwohner erheblich. Für einen Anwohner bedeutet es schon psychologisch und in der allgemeinen Akzeptanz einen großen Unterschied, ob die Vogelabwehranlage schlicht nach einem voreingestellten Zeittakt, der sich nach Minuten orientiert, eingestellt ist oder wenigsten im Grundsatz die Anlage nur in Betrieb genommen wird, wenn Anlass dazu besteht. Auch die Arbeitshilfe setzt im Kern auf Abwehrmaßnahmen nur bei Bedarf, d.h. eben unter Einsatz von Weinberghütern. Dies führt zur vermehrten Akzeptanz bei den Anwohnern. Bei der gegebenen Situation führt auch eine freiwillige Verpflichtung der Beigeladenen zu 2 zu keinem Frieden und keiner Rechtssicherheit. Das Landratsamt wird deshalb bei seiner neuen Entscheidung die in der mündlichen Verhandlung als Basis für die Weinberghut 2010 eingegangene Verpflichtung der Beigeladenen zu 2 als Kernbestandteil einer Anordnung ernsthaft in Betracht zu ziehen haben, nämlich die Beschränkung auf den individuell gesteuerten Einsatz eines funkbetriebenen phonoakustischen Gerätes, wenn konkreter Anlass für eine Vogelabwehr besteht.

Der kurzzeitige Takt führt im Übrigen zu Gewöhnungseffekten bei den Staren. In dem Gutachten zur Abwehr von Vögeln in der Landwirtschaft ist ausgeführt, dass das Abspie-

len von Geschrei bei Staren bei unsachgemäßer und zu häufiger Anwendung zur Gewöhnung führen kann. Dann fühlten sich die Stare nicht mehr gestört und könnten in der Folge Schäden verursachen. Um Gewöhnungseffekte zu vermeiden, sollte häufig die Position der Geräte gewechselt werden (S. 48). Nicht ansatzweise untersucht und hinterfragt wurde auch der effektive Nutzen der Vogelabwehr. Der von der Beigeladenen zu 2 vermittelte Eindruck: "viel hilft viel" und "Hauptsache, es kostet nicht viel", kann nicht maßgebend sein. In diesem Zusammenhang wird das Landratsamt die Frage einer "Übererschließung" zu prüfen haben, zumal es um die Kombination von Schussapparaten und phonoakustischen Geräten geht. Dabei wird auch die Frage der von den Schussapparaten maximal abzugebenden Schusszahlen in den Blick zu nehmen sein. Hier dürfte noch weiterer Spielraum vorhanden sein. Wie bereits erwähnt, wird die Arbeitshilfe soweit auch als Orientierung zur Vermeidung erheblicher Lärmbelästigungen dienen (S. 4).

Die Verweisung auf den Zivilrechtsweg hält die Kammer im vorliegenden Fall für keine ausreichende und tragfähige Ermessenserwägung, von einer Anordnung gänzlich abzu-
sehen. Die Immissionsschutzbehörde hat die für und gegen ein Einschreiten sprechenden Gesichtspunkte sachgerecht abzuwägen. Dabei kann zwar auch die Möglichkeit der Kläger, ihre Rechte unmittelbar gegen die Beigeladene zu 2 als Störerin zivilrechtlich (§§ 1004, 906, 823 Abs. 2 BGB) geltend zu machen, durchaus je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles ein beachtlicher Abwägungsbelang sein (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.12.1997 - 4 B 204/97 -, BauR 1998, 319). Die konkreten Umstände des Einzelfalles lassen aber vorliegend als tragfähigen Gesichtspunkt diese Möglichkeit nicht durchgreifen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass zahlreiche andere Anwohner betroffen sind und die Beigeladene zu 1 sich aktiv an der Organisation der Weinberghut beteiligt hat und die Weinberghut und ihre konkrete Umsetzung in Neckarwestheim gewissermaßen zu einer "öffentlichen Angelegenheit" geworden ist. Nach der Verwaltungsvorschrift -BlmSchG Baden-Württemberg vom 21.02.1995 (GAB I. 234,253) soll bei "typischen Nachbarrechtsstreitigkeiten" auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden. Davon kann man vorliegend nicht sprechen. Außerdem soll nicht auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden, wenn z.B. die Beschwerde berechtigt erscheint und darüber hinaus der Sachverhalt oder die Abhilfemaßnahmen schwer zu beurteilen sind oder sich ungleiche Partner gegenüberstehen. Diese Kriterien sprechen ebenfalls dafür, dass sich die Immissionsschutzbehörde sachgerechter Weise vorliegend nicht mit dem bloßen Hinweis auf den Zivilrechtsweg aus ihrer Verantwortung lösen sollte.

Diese Überlegungen werden einer neuen Ermessensentscheidung - unter Vermeidung der genannten Mängel - zugrunde zu legen sein, wobei - wie oben dargelegt - die beantragte Untersagung des Betriebs von Vogelabwehranlagen nicht beansprucht werden kann. Zum einen sind die Beeinträchtigungen der Kläger nicht so schwerwiegend, dass nur die vollständige Untersagung rechtmäßig wäre. Zum anderen ist es der Beigeladenen zu 2 nicht zuzumuten, auf akustische Vogelabwehrmaßnahmen auch im ortsnahen Bereich generell zu verzichten. Angesichts der Hochspannungsleitungen in der Nähe, die beim Augenschein festgestellt wurden, besteht durchaus die Möglichkeit des Vogelfraßes und damit ein berechtigter Anlass zu Abwehrmaßnahmen. Allerdings ist dabei den Belangen der Anwohner durch die oben erörterten Einschränkungen des Betriebs bzw. durch alternative Abwehrmaßnahmen Rechnung zu tragen. Es ist auch bei einem sogenannten "Bescheidungs Urteil" nicht Sache des Gerichts, das Ermessen gewissermaßen für die Behörde selbst auszuüben und im Detail eine Anordnung vorzugeben. Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn angesichts der konkreten Umstände des Falles nur eine einzige, bestimmte Entscheidung bzw. Anordnung in Betracht kommt. Dies ist hier aber nicht der Fall. Es verbleibt der Immissionsschutzbehörde durchaus ein Ermessensspielraum für die Ausgestaltung von denkbaren Maßnahmen. Hierzu empfiehlt sich, der Behörde und der Weingärtnergenossenschaft als Anlagenbetreiber eine Kooperationspflicht als Obliegenheit, wie sie sich im Versammlungsrecht bei Fragen der Gefahrenabwehr bewährt hat, aufzuerlegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1, 162 Abs. 3, 159 VwGO, § 100 ZPO. Für die Anwendung des § 155 Abs. 4 VwGO besteht entgegen der Auffassung des Landratsamts keine Veranlassung.

Die Berufung ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Soweit ersichtlich, gibt es zur Frage der Zumutbarkeit von Vogelabwehranlagen für Anwohner bislang keine obergerichtliche Rechtsprechung. Die Berufung ist außerdem wegen Divergenz zum Urteil Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 8. 11. 2000 (aaO) zur Frage der Anwendung der TA-Lärm auf landwirtschaftliche Betriebe zuzulassen, bei Anwendung der TA-Lärm hätte die Klage abgewiesen werden müssen (vgl. § 124a LV.m § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gegeben. Die Berufung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 56 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

Proske

Böhm

Richterin am VG Jänsch ist wegen Krankheit gehindert, ihre Unterschrift beizufügen

Proske

Beschluss vom 21. Dezember 2010

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf

5000.- €

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwerts ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 2200 € übersteigt. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist

festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

Proske

Böhm

Richterin am VG Jänsch ist wegen Krankheit gehindert, ihre Unterschrift beizufügen

Proske

Ausgefertigt bei
Stuttgart, den 1. 12. 2011
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Maler
Maler
Gerichtsangestellte

~~Dettlinger, Gerichtsangestellte~~